



Nutzungsordnung Kulturland

Gemäss § 15 BauG

Öffentliche Mitwirkung:	vom 25.08.2014 bis 23.09.2014
Vorprüfungsbericht vom:	vom 08.09.2016
Öffentliche Auflage	vom 10.10.2016 bis 08.11.2016
Beschluss Gemeindeversammlung:	... Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Kantonale Genehmigung:	

Kanton Aargau

GEMEINDE KÜTTIGEN



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich, Kulturlandplan, Inventarplan, Vorbehalte	5
§ 2	Inhalt des Kulturlandplans	5
2	Nutzungszonen	6
§ 3	Landwirtschaftszone	6
§ 4	<i>Baumschulen (Bestandteil Teilrevision „Waagacher“ geplant)</i>	6
§ 5	Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone	6
§ 6	Abbau- und Rekultivierungszone	7
§ 7	Rebbauzone	7
3	Schutzzonen	7
§ 8	Naturschutzzone im Kulturland	7
§ 9	Naturschutzzone Wald	8
4	Überlagerte Schutzzonen	9
§ 10	Landschaftsschutzzone	9
§ 11	Schutzzone Hochstammobstbestände	10
§ 12	Gewässerraum	10
§ 13	Freihaltegebiet Hochwasser	11
5	Schutzobjekte	12
§ 14	Naturobjekte	12
§ 15	Kulturobjekte	12
6	Weitere Zonen nach Art. 18 RPG	13
§ 16	Spezialzone Reitanlage Rombachtäli	13
8	Vollzug, Unterhalt, Pflege	14
§ 17	Vollzug, Natur- und Landschaftsschutzkommission	14
§ 18	Unterhalt und Pflege	14
§ 19	Nutzungsreglement	14
9	Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 20	Aufhebung bisherigen Rechts	14
	Anhang 1: Liste der geschützten Kulturobjekte (gemäss §16) und Denkmalschutzobjekte	15
	Anhang 2: Liste der geschützten geologischen Objekte	15

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Kulturlandplan, Inventarplan, Vorbehalte

- ¹ Die Nutzungsordnung regelt die Bodennutzung in den Gebieten, die ausserhalb der Bauzonen gemäss Bauzonenplan gelegen sind.
- ² Der Kulturlandplan im Massstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Er kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen lediglich der Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.
- ³ Inventare (Landschaftsinventar, landwirtschaftliches Inventar) haben keine rechtliche Wirkung für das Grundeigentum. Sie sind bei der Beurteilung von Bauvorhaben beizuziehen.
- ⁴ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes sowie der Gemeindebauordnung bleiben vorbehalten.

§ 2 Inhalt des Kulturlandplans

- ¹ Der Kulturlandplan scheidet folgende Nutzungs- und Schutzzonen sowie Schutzobjekte aus:

Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone
- Speziallandwirtschaftszone
- Standort für landwirtschaftliche Entwicklung (Pflanzenbau)
- Abbau- und Rekultivierungszone
- Rebbauzone

Schutzzonen

- Naturschutzzone Kulturland
- Naturschutzzone Wald

Überlagerte Schutzzonen

- Landschaftsschutzzone
- Hochstamm-Schutzgebiet
- Gewässerraum
- Freihaltegebiet Hochwasser

Schutzobjekte

- Gestuffer Waldrand
- Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz
- Geschützter Einzelbaum
- Weiher / Tümpel
- Trockenmauer
- Geologisches Objekt
- Kulturobjekt

Weitere Zonen nach Art. 18 RPG

- Spezialzone Reitanlage Rombachtäli

- ² Als Orientierungsinhalt sind dargestellt:
- Wald
 - Bauzone
 - Fruchtfolgefläche
 - Fliessgewässer offen / eingedolt
 - Grundwasserschutzzone
 - Denkmalschutzobjekte
 - Aussichtspunkte
 - Wanderweg
 - Kantonaler Radweg
 - Archäologische Fundstelle
 - Historische Verkehrswege
 - Einzelbaum

Die Nutzungszonen im Kulturland sind mit Ausnahme der Abbau- und Rekultivierungszone, für welche die Empfindlichkeitsstufe IV gilt, der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

2 Nutzungszonen

§ 3 Landwirtschaftszone

- ¹ Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne der Art. 16, Art. 16a Abs. 1, 1^{bis} und 2 RPG bestimmt.
- ² Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.
- ³ Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 *Baumschulen* (Bestandteil Teilrevision „Waagacher“ geplant)

- ¹ *In den im Kulturlandplan speziell bezeichneten Gebieten ist eine Nutzung als Baumschule oder für Weihnachtsbaumkulturen zulässig. Wenn diese Nutzung wegfällt, gilt das Gebiet als Landwirtschaftszone, wobei auch Aufforstung zulässig ist.*

§ 5 Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

- ¹ Für alle Bauten und Anlagen ist ein – in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen – optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung gut in die Landschaft einzufügen.
- ² Für Wohngebäude sind zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse vom Gemeinderat festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.
- ³ In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ 6 Abbau- und Rekultivierungszone

- ¹ Die Abbau- und Rekultivierungszone dient dem Abbau von Bodenmaterialien und der nachfolgenden Wiederherstellung des Geländes.
- ² In den Baugesuchen sind nebst dem vorgesehenen Materialabbau die notwendigen Bauten und Anlagen, die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sowie die Rekultivierung auszuweisen. Baubewilligungen setzen die kantonale Zustimmung voraus.
- ³ Gebiete, die noch nicht abgebaut oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
- ⁴ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

§ 7 Rebbauzone

- ¹ Die Rebbauzone ist gemäss rebbaulicher Gesetzgebung zu bewirtschaften.
- ² Für die rebbauliche Bewirtschaftung sind Kleinterrassen zulässig.
- ³ Für Flächen, die nicht mit Reben bestockt sind, ist eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
- ⁴ Rebhäuschen dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- ⁵ Bei der Bewirtschaftung sind die Anliegen des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die Aspekte des ökologischen Ausgleichs und die Förderung der traditionellen Rebflora und –fauna.

3 Schutzzonen

§ 8 Naturschutzzone im Kulturland

- ¹ Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere (evtl. sowie der Erhaltung von geologisch wertvollen Objekten).
- ² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Mulchen, Aufforstung nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.
- ³ In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden.
- ⁴ Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.

- ⁵ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.
- ⁶ Bewirtschaftung und Unterhalt richten sich nach den kantonalen Bewirtschaftungsverträgen (Labiola-Programm). Bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag gelten untenstehende Vorschriften.
- ⁷ Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel (erhalten/fördern)	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen (gilt nur bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag)
Magerwiesen 1-Schnitt	hellgelb	Magerwiese mit seltenen Arten	Ein Schnitt ab dem 1. Juli, keine Düngung, keine Beweidung
Magerwiesen 2-Schnitt und Fromentalwiesen	gelb	Artenreiche Wiese	Zwei Schnitte ab 15. Juni, keine Düngung, keine Beweidung
Feuchtgebiete	türkis-blau		Keine Düngung und Beweidung. Bauten im Interesse des Schutzziels gestattet (z.B. Weiher, Renaturierungsmassnahmen)
- Streuwiese	schräffiert	Riedwiese/Flachmoor	Streuschnitt im Herbst
- Pufferzone /extensive Wiese feucht	-	Kein Nährstoffeintrag im Kerngebiet	Heuwiese, keine Düngung
Extensive Weiden	orange-braun	Artenreiche Weide	Keine Düngung, keine Dauerweide, keine Zufütterung
Vernetzungsflächen / Saumstrukturen	rosarot	Vernetzung	(1) -2 Schnitte pro Jahr; Pflege der zugehörigen Vernetzungselemente Typ A (parallel zur Bewirtschaftungsrichtung): Erster Schnitt 15. Juni (1. Juli) Typ B (quer zur Bewirtschaftungsrichtung): Keine Schnittzeitpunktbeschränkung Typ C (Krautsaum Hecken): 1 Schnitt pro Jahr gestaffelt ab 15. Juni. 2. Hälfte frühestens 6 Wochen nach der 1. Hälfte
Strassenseitenflächen	lila	Magerstandorte mit Vernetzungsfunktion	(1)-2 Schnitt(e) ab 1. Juli, in wüchsigen Jahren ist ein zweiter Schnitt vorzunehmen.

§ 9 Naturschutzzone Wald

- ¹ Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- ² Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.

³ Die Naturschutzzone Wald wird wie folgt unterteilt:

Schutzziel	Bezeichnung im Plan	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen
Naturwaldreservat (grösser als 20 ha)	Hellgrün schraffiert: Naturwaldreservat	Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung
Altholzinsel (kleiner als 20 ha)		Langfristiger Verzicht auf forstliche Nutzung
Lichter, arten- und strukturreicher Föhrenwald	Orange schraffiert: Pflegevertrag	Waldweide; Entbuschung und Auflichtung; Mahd. Bei Vertragsfläche: Nutzungsverzicht/ spezielle Bewirtschaftung
naturwaldgemässe Bestockung	Gelb schraffiert: Besonderer Waldstandort	Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten. Standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen.
Eichenwaldreservat	Violett schraffiert Pflegevertrag	Eichen fördern, Umtriebszeit der Eiche erhöhen (gemäss Vereinbarung)

4 Überlagerte Schutzzonen

§ 10 Landschaftsschutzzone

- ¹ Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone und der Rebbauzone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.
- ² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach den Vorschriften der Landwirtschaftszone, bzw. der Rebbauzone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Christbaumkulturen sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten.
- ³ Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Terrassierungen für den Rebbau, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ⁴ Neue Gebäude wie landwirtschaftliche Siedlungen, Gewächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Zonenplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen.

§ 11 Schutzzone Hochstammobstbestände

- ¹ Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Sie besitzen neben dem ästhetischen auch einen hohen ökologischen Wert. Die Gemeinde setzt sich deshalb für den Schutz und die Förderung der Hochstamm-Obstbäume ein.
- ² Die Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone sind zu erhalten. Ist der Erhalt aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zumutbar, ist ein Ersatz an einem anderen Ort innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen. Als Ersatz werden auch ökologisch wertvolle Feldbäume wie Eichen, Linden, Nussbäume, Ahorne und Vogelkirsche anerkannt.
- ³ Die Bäume in den im Kulturlandplan bezeichneten Hochstamm-Schutzzonen sind geschützt. Abgehende Bäume müssen im selben Bereich ersetzt werden. Als Ersatz werden Hochstammobstbäume und Feldbäume anerkannt.
- ⁴ Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an Neu- und Ersatzpflanzungen sowie an der Pflege der Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt auch die Verwertung und die Vermarktung des Obstes und der Produkte. Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Reglement, welches der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 12 Gewässerraum

- ¹ Der Gewässerraum dient der ungeschmälernten Erhaltung und Aufwertung der Bachläufe, Ufersäume, Böschungen einschliesslich zugehöriger Bestockung und übriger Vegetation.
- ² Der Gewässerraum umfasst einen beidseitigen Landstreifen entlang sämtlicher Fliessgewässer. Die Breite dieses Streifens, gemessen ab der Uferlinie beträgt bei den Bächen 6 m und bei der Aare 15m.
- ³ Die Gewässerraumzone darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern diese gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese und Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. In der Gewässerraumzone dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ausnahmen regelt Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Ufervegetation ist zu erhalten.
- ⁴ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen dürfen im Rahmen des Besitzstandsschutzes erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- ⁵ Innerhalb des Gewässerraums sind Bauten, Anlagen und Nutzungen ausschliesslich gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) zulässig, namentlich standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken.

§ 13 Freihaltegebiet Hochwasser

- ¹ Das Freihaltegebiet Hochwasser (FGH) dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums ausserhalb der Bauzonen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen, sowie für den Hochwasserrückhalt.
- ² Sieht der Zonenplan nichts anderes vor, umfasst das FGH innerhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarte Hochwasser alle Gefahrenstufen der Gefahrenkarte, ausserhalb umfasst er das Gefahrenhinweisgebiet gemäss Gefahrenhinweiskarte vom März 2002.¹
- ³ Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Von den in Absätzen 4, 5 und 6 genannten Ausnahmen abgesehen, sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten.
- ⁴ Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen für den ökologischen Ausgleich, Revitalisierungsmassnahmen, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ⁵ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Besitzstandsschutzes erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert, oder wiederaufgebaut werden, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen.
- ⁶ Der Neubau von Bauten und Anlagen ist ausnahmsweise zulässig, wenn:
 - erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
 - keine anderen Standortmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können,
 - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
 - die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
 - keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.
- ⁷ In der Regel sind die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen nach den Absätzen 5 und 6 auf die Schutzziele der kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen.

¹ Die Gefahrenkarte, das Untersuchungsgebiet und die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser können auf dem Geoportal des Kantons Aargau (www.ag.ch/geoportal) oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

5 Schutzobjekte

§ 14 Naturobjekte

- ¹ Die im Kulturlandplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.
- ² Bewirtschaftung und Unterhalt richten sich nach den kantonalen Bewirtschaftungsverträgen (BeVe). Bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag gelten untenstehende Vorschriften.
- ³ Folgende Naturobjekte sind geschützt:

Naturobjekt	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen , Nutzungseinschränkungen (nur bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag)
Alle Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze im Kulturland	Hellgrüne Linien-Signatur (symbolische Darstellung)	Brut- und Nahrungsbiotop, Gliederung der Landschaft, Trittstein, Vernetzungselement, Windschutz, vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland, Artenreichtum	Struktur erhalten periodisch zurückschneiden/verjüngen im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen vorgelagerter Krautsaum von 3 m Breite keine Bauten, Ablagerungen und Depots innerhalb des Pufferstreifens
Gestufter Waldrand	Dunkelgrüne Linie		Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten (periodisch pflegen) einen vorgelagerten Krautsaum von 3m Breite (ab der Waldgrenze) nur extensiv bewirtschaften (kein Mulchen, keine Siloballen lagern)
Einzelbäume	Grüner Punkt	landschaftsprägendes Naturelement Kulturrelikt	Pflege auf lange Lebensdauer freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen
Tümpel / Weiher	Blaue Fläche	Laichgebiet, Brutbiotop	kein Einfangen und Aussetzen von Tieren
Trockenmauern	Braune Linie	Trittstein, Vernetzungselement	Regelmässiges Freimähen am Mauerfuss und an der Mauerkante; Verhindern von Gehölzaufwuchs
Geologische Objekte	Roter Rhombus	landschaftsprägendes Naturelement	Keine Beseitigung, keine Beeinträchtigung

§ 15 Kulturobjekte

- ¹ Die im Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang aufgelisteten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.

6 Weitere Zonen nach Art. 18 RPG

§ 16 Spezialzone Reitanlage Rombachtäli

- ¹ Die Spezialzone Reitanlage Rombachtäli dient der Pferdehaltung und dem Pferdesport. Zulässig sind Bauten und Anlagen für den Reitbetrieb, sowie der betriebsnotwendige Wohnraum. Publikumsintensive Pferdesportanlässe sind nicht zulässig.
- ² 10% der Arealfläche sind als ökologische Ausgleichsflächen zu bewirtschaften.
- ³ Die Ausnutzung für Reithalle, Stallungen und betriebsnotwendiges Wohnen beträgt maximal 2'720 m² Bruttogeschossfläche (BGF). Die Bauten und Anlagen haben sich gut in das Landschaftsbild einzupassen.
- ⁴ Die Erstellung von Bauten und Anlagen ist nur gestützt auf einen rechtskräftigen Gestaltungsplan zulässig.
- ⁵ Wird der Betrieb der Reitanlage definitiv eingestellt, so gelten ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften der Landwirtschaftszone. Die aufgrund dieser Zonenbestimmungen (Spezialzone „Reitanlage Rombachtäli“) bewilligten und erstellten Bauten und Anlagen sind auf Kosten des Betreibers zurückzubauen und es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, es sei denn, die Bauten und Anlagen könnten nach dem im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe geltenden Recht bewilligt werden.
- ⁶ Im Zeitpunkt der Erteilung einer Baubewilligung sind die voraussichtlichen Kosten für den Rückbau finanziell (mittels Bankgarantie oder ähnlichem) und rechtlich (mittels Anmerkung, Dienstbarkeit, etc.) sicherzustellen.
- ⁷ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

8 Vollzug, Unterhalt, Pflege

§ 17 Vollzug, Natur- und Landschaftsschutzkommission

- ¹ Der Vollzug dieser Nutzungsordnung ist Sache des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat setzt zu seiner Unterstützung für die Betreuung der Schutzzonen und Schutzobjekte eine Natur- und Landschaftsschutzkommission ein.

§ 18 Unterhalt und Pflege

- ¹ Schutzzonen und -objekte aus dem Bereich Naturschutz sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschafter durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterhalten und gepflegt werden. Die Einzelheiten werden in diesen Vereinbarungen zwischen dem Gemeinderat bzw. dem Kanton und dem Grundeigentümer bzw. dem Bewirtschafter festgelegt.
- ² Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
- ³ Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung und Pflege, so hat er die durch den Gemeinderat bzw. den Kanton angeordnete Nutzung zu dulden (vgl. Art. 18 c NHG.)

§ 19 Nutzungsreglement

- ¹ Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt ein Reglement für die Pflege und den Unterhalt der Schutzzonen und Schutzobjekte erlassen.
- ² Soweit öffentlicher Wald betroffen ist, werden die Pflege und Unterhaltsbestimmungen im Betriebsplan festgelegt.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Durch diese Nutzungsordnung wird diejenige vom 25. März 1994 inkl. allen nachträglichen Teiländerungen aufgehoben. Gleichzeitig wird der Kulturlandplan vom 25. März 1994 inkl. allen nachträglichen Teiländerungen aufgehoben.

Anhang 1: Liste der geschützten Kulturobjekte (gemäss §15) und Denkmalschutzobjekte

Nr. gemäss Inventar	Objekt	Bedeutung, Bemerkung
Kommunale Schutzobjekte		
3.8.002	Aussichtspunkt Galgenhübel	Lokal
4.2.001	Grenzstein Summerhalden	Kantonal, sanieren
4.2.002	Verladeeinrichtung Gipsgrube Riepel	Lokal, pflegen
4.2.004 a, b	Grenzsteine Hombergegg Pkt. 776	Regional
4.2.007 KUT 905 A	Brücke Giebelweg, Horenbach	Lokal, restaurieren
4.2.008	Brücke Bollackerweg, Horenbach	Lokal
4.2.009 KUT 905B	Brücke Bibersteinerstrasse, Aabach	Regional
4.5.002	Wasserzuleitung zur ehem. Papiermühle	Lokal
4.5.004 KUT 925	Wasserfassung und Wuhr, Pfang	Lokal, sichern
4.5.005	Wassergräben, Chännelmatt, Wüerimatt	Lokal, nicht zudecken
4.5.006	Wassergräben, Murmatt	Lokal, keine Veränderungen
1-35	Grenzsteine	unterschiedlich
KUT 906	Steintreppe Stäglimatt	Lokal
KUT 907	Gedenkstein A Schmid-Bühler	Lokal
KUT 924.6	Brunnen, Brünnelikurve	Lokal
Denkmalschutzobjekte		
4.3.006 KUT 002	Ruine Rosenberg / Burgruine Horen	Kantonal (Denkmalschutzobjekt)
4.3.004 KUT 001	Burgruine Königstein	Kantonal (Denkmalschutzobjekt)
4.2.006 KUT 003	Schellenbrücke, alte Staffeleggstrasse	Kantonal (Denkmalschutzobjekt)

Anhang 2: Liste der geschützten geologischen Objekte

G2	Korallenriffe Ursisboden
G4	Steinbruch Schellenbrücke
G5	Gipsgrube Stäglimatt
G6	Gipsgrube Riepel
G7	Lias-Wand